

Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
11015 Berlin

**Nur per Email an:**

**poststelle@bmjv.bund.de**

**franz-ku@bmjv.bund.de**

**scheiternig-ha@bmjv.bund.de**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs**

Sehr geehrter Herr Dr. Franz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs danken wir herzlich. Da wir als Mitglied der von der Justizministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe an der Ausarbeitung des Arbeitsentwurfs intensiv beteiligt waren und unsere Anmerkungen und Vorschläge dort bereits weitgehend berücksichtigt wurden, beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf einige wenige weitere Aspekte, die uns zwischenzeitlich noch aufgefallen sind.

### **A. § 67 BNotO-E**

Der Notarversicherungsfonds hat uns darauf hingewiesen, dass die Einzelbegründung zu § 67 Absatz 4 Nummer 4b) BNotO-E (Seite 65 des Entwurfs, erster Absatz am Ende) korrigiert werden sollte. Dort heißt es: „So nennt das Gesetz auch im Zusammenhang mit einer nachweisbaren vorsätzlichen Urkundenunterdrückung eine Leistungshöhe von 500 000 Euro (§ 19a Absatz 3, § 67 Absatz 3 Nummer 3 BNotO).“ Dies ist so nicht zutreffend. Bei vorsätzlicher Urkundenunterdrückung läge eine wissentliche Pflichtverletzung des Notars vor. Die Mindestversicherungssumme für wissentliche Pflichtverletzungen in der Vertrauensschadenversicherung beträgt gemäß § 67 Absatz 3 Nummer 3 BNotO 250 000 Euro. Daher regen wir an, den zitierten Satz der Begründung zu korrigieren. Wir schlagen vor, zur Begründung der Leistungsbeschränkung auf

den „nachweisbaren fahrlässigen Urkundenverlust“ abzustellen. Dieser Fall wäre nach den zitierten Vorschriften mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro versichert.

### **B. § 78d BNotO**

Da nach dem Gesetzentwurf zukünftig auch die Notarkammern Urkunden verwahren, sind noch Ergänzungen in den Regelungen zum Zentralen Vorsorgeregister und zum Zentralen Testamentsregister erforderlich. So dürften in § 78d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und Absatz 2 BNotO zukünftig auch die Notarkammern zu erwähnen sein. Sie sollten, ebenso wie die Gerichte und Notare, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung das Recht zur Auskunft aus den Registern haben und Einsicht in Registrierungen nehmen können, die von ihnen verwahrte Urkunden betreffen. Dies kann beispielsweise erforderlich sein um zu ermitteln, ob eine Regelüberprüfung nach § 351 FamFG bei der Verwahrung eines Erbvertrages zu erfolgen hat. Auch in § 78e Absatz 5 BNotO sollten künftig die Notarkammern erwähnt werden, damit sie in Fällen, in denen sie eine Registrierung vornehmen, die ggf. dafür anfallende Gebühr für die Registerbehörde entgegennehmen können.

### **C. § 91b BNotO-E**

Die Formulierung der Regelung zum besonderen elektronischen Notarpostfach in § 91b BNotO-E weicht geringfügig vom Entwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ab. Die vermutlich aus sprachlichen Gründen überarbeitete Fassung von § 91b Absatz 3 Satz 1 BNotO-E ist so nun aber nicht mehr korrekt: Nicht die Bundesnotarkammer, sondern die Notarkammern tragen das Erlöschen des Amtes des Notars oder die vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis ein. Wir schlagen daher folgende Formulierung für § 91b Absatz 3 Satz 1 BNotO-E vor:

*„Wird das Erlöschen des Amtes des Notars oder die vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen, hebt die Bundesnotarkammer die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Notarpostfach auf.“*

Zudem regen wir an, in Absatz 1 der Vorschrift zu ergänzen, dass die Bundesnotarkammer das besondere elektronische Notarpostfach „zum 1. Januar 2018“ einrichtet. Dies würde einen zeitlichen Gleichlauf mit der voraussichtlichen passiven Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach bedeuten und es der Bundesnotarkammer sowie dem Verordnungsgeber ermöglichen, die Einrichtung der Postfächer sowie den Erlass der Rechtsverordnung nach § 91c Absatz 5 BNotO-E mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf umzusetzen.

#### **D. § 78f BNotO-E**

§ 78f BNotO regelt künftig die Möglichkeit der Beschwerde gegen Entscheidungen der Registerbehörde und der Urkundenarchivbehörde.

In der Kommentarliteratur wird die Frage streitig erörtert, ob aufgrund der Verweisung in Absatz 1 auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auch die Vorschrift des § 61 FamFG erfasst ist (z. B. Arndt/Lech/Sandkühler, BNotO 7. Aufl., § 78f Rn. 8; Diehn, BNotO, § 78f Rn. 6f.). Wäre dies der Fall, hätte das zur Folge, dass die Beschwerde grundsätzlich nur bei einem Wert von mehr als 600 Euro zulässig ist und im Übrigen nur, wenn sie von der Register- bzw. Urkundenarchivbehörde zugelassen wird. Eine Einschränkung aufgrund des Beschwerdewerts sollte aber unseres Erachtens nicht bestehen. Wir schlagen daher vor, § 78f Absatz 1 BNotO um die Wörter „ungeachtet des Werts des Beschwerdegegenstandes“ zu ergänzen.

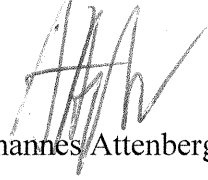
Zudem schlagen wir vor, die Regelung in § 78f Absatz 4 BNotO-E (Verweisung auf § 78 Absatz 1 bis 3 und damit Beschwerde nach den Vorschriften des FamFG) auf Entscheidungen der Urkundenarchivbehörde zu beschränken. Die anderen derzeit von der Regelung erfassten Fälle sollten unseres Erachtens besser als verwaltungsgerichtliche Notarsachen (§ 111 BNotO) behandelt werden. Dies betrifft die Entscheidungen der Bundesnotarkammer zum elektronischen Notaraktenspeicher und die Entscheidungen der Notarkammern zum Notarverzeichnis, zum besonderen elektronischen Notarpostfach und zum Elektronischen Urkundenarchiv.

#### **E. Regelung zum Inkrafttreten**

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Regelungen zu den neuen Aufgaben der Bundesnotarkammer grundsätzlich am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Hiervon ausgenommen sind nur die Vorschriften zur Gebührentragung bei Aufnahme von Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung (§ 78e Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 BNotO-E) und die besondere Bemessungsregelung für Gebühren für die Aufnahme von Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung (§ 78 Absatz 3 Satz 3, 4 BNotO-E). Unseres Erachtens können auch diese Vorschriften bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Da Gebühren erst nach der Inbetriebnahme des Elektronischen Urkundenarchivs im Jahr 2022 erhoben werden können, dürfte es unschädlich sein, wenn die Vorschriften zur Gebührenschuldnerschaft bereits früher in Kraft treten. Da die Satzung bereits vor der Inbetriebnahme erlassen werden muss und deshalb auch die Satzungsermächtigung vorzeitig in Kraft treten muss, erscheint es uns vielmehr sinnvoll, wenn auch die Vorschrift zur Gebührenbemessung vorzeitig in Kraft tritt.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Kollege Matthias Frohn ([m.frohn@bnotk.de](mailto:m.frohn@bnotk.de)) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Attenberger', with a stylized flourish at the end.

(Johannes Attenberger)

Hauptgeschäftsführer